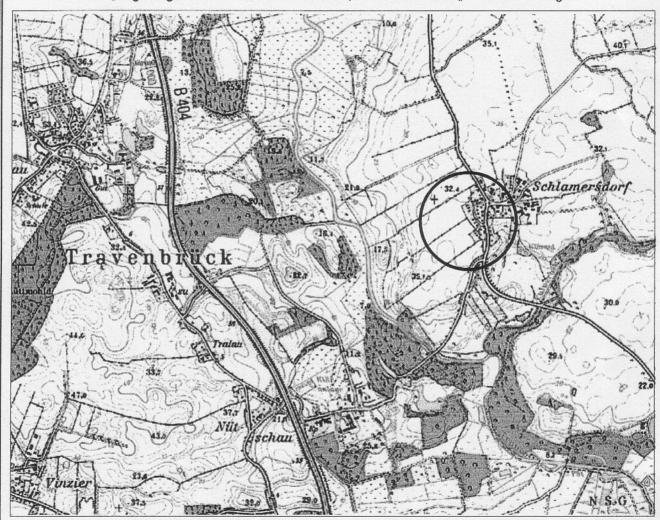
Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Travenbrück (Kreis Stormarn)

für das Gebiet:

Wohnneubaugebiet "Schmiedekoppel" im Ortsteil Schlamersdorf, südwestlich und nordöstlich der Straße "Schmiedekoppel", südwestlich der Straße "Twiete", westlich der "Segeberger Straße" / Landesstraße 83, nordwestlich des "Nütschauer Weges".



Übersichtsplan M = 1: 25.000

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN

- Büro für Bauleitplanung -Rapsacker 12 a - 23556 Lübeck Telefon: 0451 / 8 79 87-0 * Fax: 0451 / 8 79 87-22 e-Mail: anderssen.planung@t-online.de

Planungsstand:

Satzung
2. Ausfertigung

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

der Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 4

der Gemeinde Travenbrück

(Kreis Stormarn)

1.	Grundlagen der 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4	Seite	
	Gesetzliche Grundlagen Kartengrundlage	Seite	100
	1.3 Bisherige Planung		, , ,
2.	Gründe zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung	Seite	:
3.	Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4	Seite	4
4.	Ver- und Entsorgung, verkehrliche Erschließung	Seite	4
5	Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur		
	Gestaltung des Baugebietes	Seite	4
6.	Beschluss über die Begründung	Seite	
	Arbeitsvermerke / Stand der Begründung	Seite	

0

1. GRUNDLAGEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Travenbrück gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I, S. 2253), in der Fassung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBI. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBI. I S. 3762, Art. 3, S. 3762) >10. Euro-Einführungsgesetz – 10. EuroEG<,
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (BGBl. I, S. 466),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBI. für Schleswig-Holstein 2000, S. 47),

sowie

d) die "Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts" (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 (BGBI. I, Nr. 3 vom 22.01.1991).

1.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient eine amtliche Vermessung im Maßstab 1: 1.000, die durch das Katasteramt Bad Oldesloe erstellt und beglaubigt wurde.

1.3 Bisherige Planung

Der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Travenbrück wurde am 10. September 2002 als Satzung beschlossen. Nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist der Bebauungsplan am 10. Oktober 2002 in Kraft getreten.

2. GRÜNDE ZUR AUFSTELLUNG DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Travenbrück hat am 21. November 2002 den Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren gefasst. Durch einen Bearbeitungsfehler ist eine von der Gemeinde Travenbrück nicht gewollte grünordnerische Festsetzung im Teil B –Text - in Kraft getreten. Planungsziel ist die klarstellende Korrektur dieser grünordnerischen Festsetzung.

3. INHALT DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 beinhaltet die bisher im Teil A –Planzeichnung- festgesetzte Baugrenze um 2 m in nordöstliche Richtung zu verschieben und die private Grünfläche um 2 m zu verkürzen.

Bei dem Grundstück Nr. 24 soll wegen des Zuschnitts und seiner Größe die relative bauliche Ausnutzung an die übrigen Grundstücke angepasst werden und die überbaubare Grundfläche auf 185 m² erhöht werden. Gleichzeitig ist die Baugrenze um 2 m nach Südosten zu verschieben.

Die im Teil B –Text- unter Ziffer 6.2 aufgeführte Textpassage ist ersatzlos zu streichen.

4. <u>VER- UND ENTSORGUNG, VERKEHRLICHE ERSCHLIES-</u> <u>SUNG DES BAUGEBIETES</u>

Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung innerhalb des Plangeltungsbereiches ergeben sich nicht.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND ZUR GESTALTUNG DES BAUGEBIETES

Durch die vorliegende Änderung des Bauleitplanes ergeben sich keine Auswirkungen, die grünordnerische Maßnahmen oder zusätzliche Ausgleichsforderungen begründen. Das Büro Bielfeldt und Berg hat die Änderung geprüft und kommt zu folgender landschaftsplanerischer Stellungnahme:

Da die Eingriffs-Ausgleichsbilanz bezüglich der Eingriffe in Natur und Landschaft in sich ausgeglichen war, ist bei unveränderter Eingriffsintensität mit keinen höheren Kompensationserfordernissen zu rechnen, d.h. die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist nach wie vor ausgeglichen, zusätzliche Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz sind nicht erforderlich.

6. BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Travenbrück am .1.3...12...04...2003 gebilligt.

Travenbrück, den 10. 2. 05



GEMEINDE TRAVENBRÜCK

- Der Bürgermeister -

- Unterschrift -

ARBEITSVERMERKE

Aufgestellt durch das

PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSSEN

- Büro für Bauleitplanung -Rapsacker 12a, 23556 Lübeck Tel.: 0451/87 9 87-0 Telefax: 0451/87 9 87-22 e-Mail: anderssen.planung@t-online.de

Aufgestellt am: Zuletzt geändert (Stand): 25.11.2002 20.08.2004

Auksurg Lübeck, den 10.02.2005

Planverfasser